

Dalberg und des Baron Wessenberg, aber er betete zugleich inbrünstig für ihr Seelenheil. Für Wessenberg betete er wohl vergeblich. Nicht aber für Dalberg, der sich später ganz von Wessenberg los sagte und unter der Gewissensleitung des bekannten Regens Wittmann ein frommes, bußfertiges und ungemein wohlthätiges Leben führte, so daß er in einem entliehenen Bette starb, da er seines schon den Armen geschenkt hatte. Und zu den Mönchen sagte dann Dalberg oft: „O meine Herren, ich habe es mit der Welt gehalten, und auf die Welt gebaut, und die Welt hat mich schändlich betrogen. Halten Sie es nie mit der Welt, bleiben Sie treue Söhne der Kirche.“

Der Nuntius Litta in Warschau, wie der Nuntius Severoli schätzten den seligen P. Hofbauer ungemein hoch, was nach dem Erwähnten wohl begreiflich ist. Die Klosterfrau Cäcilie von Cholomińska erzählt, daß der Nuntius Severoli mit dem Finger einmal auf P. Hofbauer wies und sagte, ohne daß dieser es hörte: „Sehen Sie da diesen Ordensmann in seiner ersten aber doch einfachen Haltung. Obgleich er äußerlich einfach erscheint, so ist doch Niemand, der besser als er die wichtigsten Geschäfte besorgen könnte. Oft habe ich, um solche Geschäfte zu erledigen, diesen vortrefflichen Vater berathen, und niemals hatte ich Ursache es zu bereuen; denn wenn wir uns umsonst abmühten, hat die offenbare Heiligkeit seiner Person, die überzeugende Kraft seiner Gründe und die liebenswürdige Einfachheit seiner Rede auf den Geist hochgestellter Personen einen so glücklichen Eindruck hervorgebracht, daß er allen bösen Willen überwand und das erlangte, was kurz zuvor unmöglich schien.“¹⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Wiederholung der hl. Delung 1. bei erneuter Todesgefahr, 2. wegen eines Defectes.) Andreas, der schon längere Zeit an der Schwindsucht leidet, empfängt bei einem Anfall heftigeren Blutbrechens, weil man ein nahes Ende befürchtet, die hl. Delung. Doch die Furcht verwirklicht sich nicht. Nach einigen Wochen jedoch erneuert sich ein heftiger Anfall von Blutbrechen. Der Pfarrer spendete die hl. Delung von Neuem, vergißt aber aus Zerstreuung die Salbung des Geruchsinnes. Es fragt sich, I. ob der Pfarrer recht gehandelt habe, daß er zur nochmaligen heil. Delung schritt; II. ob er etwa wegen des jetzt begangenen Fehlers die heil. Delung nochmals zu ertheilen habe.

Lösung. Ad I: Bezüglich der ein- oder mehrmaligen Ertheilung der hl. Delung bestimmt das Rituale Romanum (Tit. V. cap. I. n. 14: „In eadem infirmitate hoc sacramentum iterari

¹⁾ P. Haringer, a. a. D. SS. 304—305.

non debet, nisi diuturna sit, ut sc., quum infirmus convalescit, iterum in periculum mortis incidat.“ Hieran sich anschließend und gestützt auf Benedict XIV. de syn. dioeces. lib. 8 cap. 8 n. 4 lehrt der hl. Alphons Theol. mor. lib. 6 n. 715: „In morbo diuturno, si infirmus post unctionem certe manserit in eodem periculo mortis, non poterit rursus ungi. . . . Secus vero, si dubitetur, an revera morbi status mutatus sit; tunc enim, dicit (Bened. XIV.), expedire ad sacramenti iterationem propendere, eo quod haec sit conformior veteri ecclesiae consuetudini, et per eam novum spirituale subsidium infirmo obveniat. Hoc tamen intelligendum . . . si infirmi saltem probabiliter a periculo exierint.“ Daraus ergibt sich leicht Folgendes: 1. In acuter Krankheit, welche bald zur Krisis führt, kann die hl. Delung nur einmal ertheilt werden, in solchem Falle muß für die wiederholte Anwendbarkeit der hl. Delung Genesung stattgefunden haben und ein neuer Erkrankungsfall vorliegen.

2. Würde bei solcher acuter Krankheit die Krisis glücklich bestanden und die Lebensgefahr durchaus beseitigt gewesen sein, dann aber vor vollständiger Reconvalescenz eine neue Krankheit eintreten, durch welche wegen der noch zurückgebliebenen Entkräftung eine neue Todesgefahr nahegerückt würde: so dürfte ohne allen Zweifel die hl. Delung von Neuem gespendet, ja auf entschiedenes Verlangen des Kranken hin müßte sie wiederholt werden. Der Grund davon ergibt sich aus dem, was über ein und dieselbe langwierige Krankheit zu sagen ist.

3. Bei einer langwierigen Krankheit, bei welcher zwar die Hoffnung auf Genesung ausgeschlossen, die Todesgefahr aber noch fern ist, ist es, abgesehen von besonderen Umständen, nicht Sitte, die hl. Delung sofort zu ertheilen; man wartet den Fortschritt der Krankheit ab, bis nicht zwar die Sicherheit, aber doch die Gefahr eines nahen Todes vorliegt. — Ist nun, wie es bei derartigen Krankheiten nicht selten geschieht, trotz der Gefahr in Wirklichkeit der Tod nicht eingetreten, sondern lebt der Kranke noch Wochen oder Monate weiter: so kann nach Ablauf einiger Wochen oder etwa eines Monats die heil. Delung wiederholt werden unter folgenden Bedingungen, daß 1. in der That eine relative Besserung des Kranken eingetreten war, und daß 2. jetzt ein neuer Unfall von neuem die Todesgefahr nahe bringt. Unter diesen Bedingungen ist es, wie Benedict XIV. sehr gut bemerkt, angemessener, zur Wiederholung zu schreiten; die neuerdings gültige Spendung des Sacraments vermittelt dem Kranken eben wieder neue Gnaden. Nicht wiederholbar würde die heil. Delung sein, wenn der Kranke, ohne sich eigentlich zu bessern, auch wochenlang beständig in ungefähr gleicher Gefahr zwischen Leben und Tod schwebte. Aus gleichem Grunde hält der hl. Alphons a. a. O. auch einfachhin eine scheinbare Besserung von

einigen Tagen bei Schwindsucht und ähnlichen langwierigen Krankheiten nicht für genügend, um zur Wiederholung der heil. Delung schreiten zu dürfen.

Ad II. Der in unserm Falle vom Pfarrer begangene Defect begründet eine ganz neue Frage bezüglich der Wiederholung des Sacramentes. Der Defect ist sehr wahrscheinlich nicht wesentlich, weil nach sehr begründeter Meinung das Sacrament schon bei der ersten Salbung und der sie begleitenden Form wesentlich vollzogen ist. Doch die Giltigkeit kann auch nur sehr wahrscheinlich nicht sicher genannt werden. Wird daher kurze Zeit nach geschehener Salbung, etwa innerhalb des Zeitraumes einer Viertelstunde (heil. Alphons lib. 6 n. 724) der begangene Fehler bemerkt, z. B. noch im Zimmer des Kranken, so muß der Fehler verbessert, d. h. alsdann nur die fehlende Salbung nachgetragen werden, weil eine moralische Vereinigung mit den andern Salbungen sicher noch stattfindet. Wäre schon längere Zeit verflossen, so daß eine moralische Einigung mit den andern Salbungen nicht mehr sicher vorläge, dann ist bei solchem Fehler die vollständige aber bedingte Wiederholung der heil. Delung jedenfalls immer statthaft, weil diese Wiederholung nur darauf ausgeht, einen vernünftigen Zweifel betreffs der Giltigkeit des Sacramentes zu heben. Ob die Wiederholung pflichtgemäß sei, hängt zunächst vom Zustande des Kranken ab und dann von dem Ungemach, welches die Wiederholung dem irrenden Priester bereiten würde. Hat also der Kranke bei vollem Bewußtsein nebst der heiligen Delung auch die andern Sterbesacramente empfangen, dann würde wohl ein erheblich großes Ungemach den Priester von der Pflicht befreien, durch die bedingte Wiederholung die heil. Delung gewisser zu machen; wäre aber wegen des bewußtlosen Zustandes des Kranken die heilige Delung das einzige Sacrament, welches dem Kranken am sichersten Hilfe bringen könnte: so könnte auch ein sehr großes Ungemach den Priester nicht davon entbinden, durch bedingte Wiederholung der heil. Delung die durch dieselbe zu leistende Hilfe für den Kranken möglichst sicher zu machen.

In unserem Falle würde also, wenn nicht bei der erneuten Todesgefahr Andreas im bewußtlosen Zustande getroffen worden wäre und somit ohne sichere wirksame Spendung der andern Sacramente hätte bleiben müssen, eine bedingte Wiederholung der hl. Delung umsoweniger Pflicht sein, weil Andreas in derselben Krankheit, obgleich in einer andern Phase der Krankheit, die heil. Delung schon gültig empfangen hatte.

Eracten (Holland.)

Prof. P. August Lehmkuhl S. J.

II. (Beschädigung aus Unvorsichtigkeit und Restitutionspflicht.) Jedermann weiß, daß der belebteste Platz der